

## CETA - BEWERTUNG DES VZBV

Die Mitgliederversammlung des Verbraucherzentrale Bundesverbands e.V. (vzbv) hat im Rahmen seiner politischen Begleitung des US-EU Handelsabkommen TTIP Anforderungen an ein verbraucherfreundliches Handelsabkommen definiert.<sup>1</sup> Hieran muss sich auch das EU-Kanada Abkommen CETA messen lassen.

Anforderungen des vzbv	Regelungen in CETA	Bewertung
	Es ist zu erwarten, dass das CETA-Abkommen langfristig zu einer <b>größeren Produktauswahl</b> und unter Umständen auch zu geringeren Preisen führen kann, wengleich auf einem niedrigen Niveau.	+ / -
<b>Handelsabkommen müssen die Interessen von Verbrauchern berücksichtigen</b>	<b>Konkrete Vorteile</b> für Verbraucher – bspw. mehr Informationen oder Streit-schlichtungsverfahren im Onlinehandel, die Absenkung von Roaming-Gebühren, Freizügigkeit o.ä. – wurden nicht einbezogen. <b>Verbraucherrechte und Schutzpflichten</b> sind nicht direkt im Abkommen (bspw. in der Präambel) verankert und haben somit keine übergreifende Wirkung im Hinblick auf die langfristige Auslegung der Bestimmungen des Vertragstextes. <sup>2</sup>	- negativ
<b>Vorsorgeprinzip sichern</b>	Der <b>Schutz des Vorsorgeprinzips</b> ist nicht explizit in den Zielen des Abkommens verankert. Im Abkommenstext wird lediglich auf die – schwächeren – Regeln der Welthandelsorganisation zum Schutz des Vorsorgeprinzips verwiesen.	- negativ
	Im Hinblick auf Regelungen zur <b>Lebensmittelsicherheit und Kennzeichnung von Lebensmitteln</b> schreibt CETA weitestgehend die Regelungen der WTO	+ positiv

<sup>1</sup> Resolution „TTIP korrigieren“ der Mitgliederversammlung des Verbraucherzentrale Bundesverbands am 12. November 2014.

<sup>2</sup> Auch im Nachhaltigkeitskapitel von CETA (Art. 22 - 24) wird neben Arbeitnehmer- und Umweltstandards keine Referenz zu Verbraucherrechten (bspw. ISO 26.000, OECD Guidelines) gezogen. Verbraucherverbände werden nicht explizit in den Beratungsgremien genannt.

fort.<sup>3</sup> Risikobasierte Kontrollen von Lebensmitteln sind weiterhin möglich.

Eine Kooperation im Hinblick auf die **Regulierung von Chemikalien** ist nicht Teil von CETA. Das europäische Regulierungssystem, basierend auf dem Vorsorgeprinzip, bleibt gesichert. Gleiches gilt für die Regulierung von **Kosmetika**, die in der EU ebenfalls auf dem Vorsorgeprinzip basiert.

+  
positiv

**Keine Aushöhlung parlamentarischer Regelungsbefugnisse durch regulatorische Kooperation**

Die Zusammenarbeit zwischen Regierungsbehörden („**regulatorische Kooperation**“) in CETA ist **freiwillig** ausgestaltet (Art. 21.5). Vorschläge des CETA Ausschusses müssen den innerstaatlichen Rechtsetzungsprozessen folgen.

Ein Informationsaustausch zur Sicherheit von Non-Food Produkten (RAPEX) wird im Rahmen der regulatorischen Kooperation angestrebt (Art. 21.17)

+  
positiv

**Investorenschutz auf Inländergleichbehandlung beschränken**

Ogleich die Reformvorschläge der EU-Kommission in Hinblick auf die Transparenz und Prozesse der Schiedsgerichtsbarkeit zu begrüßen sind, haben die Regelungen zum **Investorenschutz** in CETA noch immer eine **zu große materielle Reichweite**.

Insbesondere die Begriffsdefinitionen „Investor“ und „Investment“ (Art. 8.1) sowie die Regelungen zu „Fair and Equitable Treatment“ (Art. 8.10) geben ausländischen Investoren mehr Rechte als inländischen. Außerdem ist es weiterhin möglich, Regulierung im öffentlichen Interesse anzugreifen.

-  
negativ

<sup>3</sup> Das SPS-Abkommen der WTO erlaubt eine vorsorgende Regulierung nur temporär und in Fällen einer wissenschaftlichen Unsicherheit im Hinblick auf die Risikobewertung bestimmter Produkte oder Verfahren (Art. 5.7 WTO SPS Abkommen).

<b>Öffnung des Dienstleistungsmarktes muss nicht privatisierte Sektoren vor Liberalisierungsverpflichtungen bewahren</b>	So genannte „hoheitlich erbrachte Dienstleistungen“ sind von CETA ausgenommen, sie betreffen aber nur einen engen Bereich öffentlicher Dienstleistungen. <sup>4</sup> Außerdem werden Ausnahmeregelungen für den Marktzugang von „public utilities“ in Form einer Negativliste gemacht (Art. 9.2; Annex II). Unklar ist trotz weiträumiger von der Bundesregierung aufgelisteter Ausnahmetatbestände, inwieweit künftige Dienstleistungen hiervon ausgenommen sind. Außerdem gelten die Regeln des Investitionsschutzes ebenfalls für öffentliche Dienstleistungen.	+ / -
<b>Keine Regelungen zu Datentransfers in Handelsabkommen</b>	In CETA gibt es kein separates Kapitel zu transatlantischen Datentransfers. Entsprechende Regelungen sind allerdings indirekt im Kapitel zu Finanzdienstleistungen (Art. 13.15); e-Commerce (Art. 16.4) sowie in den allgemeinen Ausnahmeregelungen („exceptions“, Art. 28.3) zu finden. Die Bindungswirkung an jetzige Datenschutzbestimmungen in der EU ist jedoch fraglich, da die europäische Datenschutzregulierung nicht explizit Erwähnung findet.	+ / -
<b>Wettbewerbsdruck nicht auf Kosten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern</b>	Das CETA Abkommen enthält begrüßenswerte Verweise zur Umsetzung von internationalen Abkommen zu Arbeitnehmerrechten, insbesondere den ILO-Kernarbeitsnormen (Kap. 23). Es gibt jedoch keinen verbindlichen Mechanismus zur Durchsetzung dieser Rechte.	+ / -

<sup>4</sup> Entsprechend der Definition im General Agreement on Trade in Services (GATS) werden hoheitlich erbrachte Dienstleistungen weder zu kommerziellen Zwecken, noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Anbietern erbracht werden dürfen. Der herrschenden Meinung entsprechend fallen hierunter jedoch nur der Kern der Souveränitätsausübung des Staates, also Polizei, Justiz und öffentliche Verwaltung. Weitere öffentliche Dienstleistungen wie Bildung oder das Sozial- und Gesundheitswesen fallen unter die Ausnahmetatbestände der „public utilities“.